

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schongau (BGS/EWS) vom 14.07.2010:

§ 1

§ 11 (Gebühreuzuschläge) erhält folgende Fassung:

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,
 - a) dass das anfallende Schmutzwasser einen CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) von über 1015 mg/l oder einen N_{ges} (Stickstoff gesamt) von über 93 mg/l oder einen P_{ges} (Phosphor gesamt) von über 15,2 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Menge an stark verschmutzten Abwasser mindestens 3.000 m³ oder eine Jahresfracht von mindestens CSB 3.000 kg oder N_{ges} 280 kg oder P_{ges} 46 kg beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Einleitungsgebühr} * \left[0,60 * \frac{CSB - 1015}{1015} + 0,31 * \frac{N_{ges} - 93}{93} + 0,09 * \frac{P_{ges} - 15,2}{15,2} \right] * 0,4$$

CSB, N_{ges} , P_{ges} ist der jeweilige Durchschnittswert der Konzentration aus der Beprobung.

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt.

- (4) Der Berechnung wird die Konzentration an CSB, N_{ges} , P_{ges} an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal zugrunde gelegt. Diese wird durch die Stadtwerke Schongau auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund von mindestens drei qualifizierten

Stichproben während des üblichen Abwasseranfalls ermittelt. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Abwassers sind vom Gebührenpflichtigen zu melden. Es wird dann eine erneute Be-
probung und Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags vorge-
nommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.07.2014 in Kraft.

Schongau, den 02.07.2014

STADT SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 01.07.2014 beschlossen und am 03.07.2014 durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.